

**1704. Quartierplan.** A. Mit Zuschrift vom 2. September 1903 übermittelt der Stadtrat Zürich den von ihm mit Beschluß vom 22. Dezember 1898 festgesetzten und mit Beschluß vom 5. Dezember 1900 abgeänderten Quartierplan des Landes zwischen der Röschibach- beziehungsweise Dorfstraße, der Limmat, der Stadtgrenze gegen Höngg und der Breitensteinstraße im Kreis IV zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 2 vom 6. Januar 1899 und Nr. 101 vom 18. Dezember 1900 und es sind gegenwärtig laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 5. August 1903 keine Rekurse mehr pendent. Hierorts sind ebenfalls keine solchen mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan sieht der Limmat entlang zwischen der Röschibach- beziehungsweise Dorfstraße und der Gemeindegrenze Höngg eine Längsstraße und als Verbindung derselben mit der Breitensteinstraße vier Quartierstraßen A, B, C und D vor.

Die Längsstraße erhält einen Baulinienabstand von 20 m, wovon 7 m auf die Fahrbahn, 2,50 m auf das bergseitige Trottoir, je 3 m auf den bergseitigen Vorgarten und das talseitige Trottoir und 4,50 m auf den offenen Streifen längs der Limmat entfallen. Die Baulinie auf der Limmatseite ist eine ideelle, im Sinne von § 10 des Baugesetzes. In der Vorlage ist angenommen, die Straße einstweilen von der Gemeindegrenze Höngg bis zur Querstraße D beziehungsweise bis zum Gebäude Nr. 128 durchzuführen. Von da bis zur Wipkingerbrücke sind die Bau- und Niveaulinien zwar ebenfalls festgesetzt, es soll aber vorläufig bloß ein provisorischer Fußweg von 2 m Breite dem Limmatufer entlang erstellt werden.

Die Niveaulinie liegt von der Gemeindegrenze Höngg bis zur Querstraße A horizontal und steigt dann mit 3,52 und 10 ‰ bis zur Wipkingerbrücke.

Die Querstraßen A, B, C und D zwischen der Längsstraße und der Breitensteinstraße sind unter sich nahezu horizontal und erhalten bei einem Baulinienabstand von 16 m eine Fahrbahn von 6 m, zwei Trottoire von je 2 m und zwei Vorgärten von je 3 m Breite.

Die Niveaulinien dieser Querstraßen steigen von der Längsstraße bis zur Breitensteinstraße und zwar: Straße A mit 4,7 ‰, Straße B mit 5,487 ‰, Straße C mit 7,332 ‰ und Straße D mit 8,832 ‰.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 73 a für das Gebiet zwischen der Röschibach- beziehungsweise Dorfstraße, der Limmat, der Grenze Höngg und der Breitensteinstraße in Zürich IV mit den Bau- und Niveaulinien der 5 Querstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.